



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pausa-Mühltroff

Ausgegeben in Pausa-Mühltroff am: 13.03.2026

Ausgabe 04/2026

---

### Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Pausa-Mühltroff am 30. August 2026 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 20. September 2026	Seite 2 - 6
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Pausa-Mühltroff 2026 Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht	Seite 7
Impressum	Seite 8

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/)

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

# Öffentliche Bekanntmachung

## der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Pausa-Mühltruff am 30. August 2026 und eines etwaigen zweiten Wahlgangs am 20. September 2026

---

### 1. Wahltag

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Pausa-Mühltruff vom 29.01.2026 findet die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Pausa-Mühltruff am Sonntag, **dem 30.08.2026**, statt. Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, **dem 20.09.2026**, statt. Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und spätestens am **25.06.2026, bis 18.00 Uhr**, bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zu den allgemeinen Öffnungszeiten unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:

Anschrift:           Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff  
                          Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses  
                          Zimmer 18A  
                          Neumarkt 1  
                          07952 Pausa-Mühltruff

Öffnungszeiten: Montag     14:00 – 16:00 Uhr  
                          Dienstag    09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
                          Mittwoch    geschlossen  
                          Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr  
                          Freitag     09:00 – 12:00 Uhr

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.

2.3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 04.09.2026 bis 18:00 Uhr nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zurückgenommen oder geändert werden.

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

### 3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und des § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen. Es ist außerdem eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) abzugeben.

Die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO und § 41 Abs. 3 KomWG genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

### 3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, die Erklärung zu § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Pausa-Mühltruff, Zimmer 18A, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff erhältlich.

## 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

### 4.1. Jeder Wahlvorschlag muss von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

### 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bis **spätestens zum 25.06.2026, 18:00 Uhr**, geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens des Geburtsdatums und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Die Unterstützungsunterschriften sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Einwohnermeldeamt, Zimmer 02, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff zu leisten. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen. Sie haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (**18.06.2026**) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/)

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

- 4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff vertreten ist, bedarf abweichend von Punkt 4.1. keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nichtmitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Stadt Pausa-Mühltruff zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags angehören, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält (§ 41 Abs. 2 KomWG).

## 5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber/innen im Rahmen der Aufstellungsversammlung der/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger/innen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der/dem Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html? cp=%7B%7D>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung oder Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38, 56 Kommunalwahlgesetz).

## 6. Informationen zum Datenschutz bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des KomWG nachzuweisen.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/)

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38 und 41 des KomWG und den §§16 bis 20 der SächsKomWO.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses der Stadt Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff, bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38 und 41 des KomWG der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff.

Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindewahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen (Postanschrift: siehe Nummer 2.1). In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/der Wahlprüfung/der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden gemäß §§ 7 Absatz 3 und 38 des KomWG und § 20 der SächsKomWO öffentlich bekanntgemacht.

Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der SächsKomWO nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung),

Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung),

Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung),

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung).

Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 44a des KomWG möglich.

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten

nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

(Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden;  
E-Mail: [saechsdsb@slf.sachsen.de](mailto:saechsdsb@slf.sachsen.de)) richten.

Pausa-Mühltroff, den 13.03.2026



M. Pohl  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters**

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## der Stadt Pausa-Mühltroff 2026

### Gruppenauskunft vor Wahlen – Widerspruchsrecht

---

Auf der Grundlage des § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen Gruppenauskünfte zu Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

**Gruppenauskünfte dürfen erteilt werden an**

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist

Die Person oder Stelle darf die Daten nur für die Werbung bei einer Wahl verwenden und hat diese spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen oder zu vernichten.

**Gruppenauskünfte dürfen erteilt werden über**

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften  
Geburtsdaten dürfen nicht übermittelt werden.

Die betroffene Person hat das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes besteht, der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, Einwohnermeldeamt, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltroff während der üblichen Öffnungszeiten einzulegen.

Bereits früher abgegebene Erklärungen gegen Auskünfte vor Wahlen behalten ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Pausa-Mühltroff, den 13.03.2026



M. Pohl  
Bürgermeister

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltroff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltroff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltroff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltroff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Pausa-Mühltruff, Bürgermeister Michael Pohl, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

**Redaktion:**

Verantwortlich: Bürgermeisteramt

Stadtverwaltung Pausa-Mühltruff, Neumarkt 1, 07952 Pausa-Mühltruff

Tel.: 037432 603-0, Fax: 037432 603-55

E-Mail: [buergermeister@stadt-pausa-muehltruff.de](mailto:buergermeister@stadt-pausa-muehltruff.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Pausa-Mühltruff:**

Der Bürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Pausa-Mühltruff von dort über:

[www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.stadt-pausa-muehltruff.de/blog/tag/amtliche-bekanntmachungen/),

bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pausa-Mühltruff bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Pausa-Mühltruff eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.